

Geschäftsverzeichnismr. 4790
Urteil Nr. 10/2010 vom 4. Februar 2010

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 73 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Péruwelz - Leuze-en-Hainaut.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 14. September 2009 in Sachen Franck Deudon gegen Daniel Bral, dessen Ausfertigung am 29. Oktober 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Péruwelz - Leuze-en-Hainaut folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Führt Artikel 73 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2006 (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Dezember 2006, dritte Ausgabe) zu einer Diskriminierung und verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er durch die Einfügung zwischen den Absätzen 2 und 3 von Artikel 3 § 5 von Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt II des Zivilgesetzbuches die Sanktion der Nichtanwendung einer Kündigungsfrist und einer Entschädigung, solange der Mietvertrag nicht registriert worden ist, lediglich auf die Mietverträge mit einer Hauptdauer von neun Jahren beschränkt, während in der Begründung des Entwurfs des Programmgesetzes (Kammer, ordentliche Sitzungsperiode 2006-2007, Parlamentsdokumente Nr. 51-2773/1, S. 56) ausdrücklich bestimmt wurde, dass die genannte Sanktion auf alle Mietverträge, einschließlich der Mietverträge von kurzer Dauer Anwendung findet? ».

Am 18. November 2009 haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied, infolge der durch Artikel 73 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 vorgenommenen Abänderung von Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 20. Februar 1991 über die Mietverträge betreffend den Hauptwohrtort des Mieters, zwischen einem Mieter, der einen neunjährigen Mietvertrag abgeschlossen habe und auf den die besagte Bestimmung bei Nichtregistrierung des Mietvertrags durch den Vermieter anwendbar sei, einerseits und einem Mieter, der einen Mietvertrag von kürzerer Dauer abgeschlossen habe und auf den die fragliche Bestimmung im gleichen Fall nicht angewandt werden könne, andererseits.

Der vorliegende Richter nimmt in der präjudiziellen Frage Bezug auf die Begründung des Artikels 73 des vorerwähnten Programmgesetzes, in der seiner Ansicht nach « ausdrücklich bestimmt wurde, dass die genannte Sanktion auf alle Mietverträge, einschließlich der Mietverträge von kurzer Dauer Anwendung findet ».

B.2. Artikel 3 § 5 von Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt II des Zivilgesetzbuches bestimmt seit seiner Abänderung durch Artikel 73 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2006:

« Der Mieter kann den Mietvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten beenden.

Wenn der Mieter den Mietvertrag jedoch innerhalb der ersten drei Jahre beendet, hat der Vermieter Anspruch auf eine Entschädigung. Diese Entschädigung entspricht drei Monaten, zwei Monaten oder einem Monat Miete, je nachdem, ob der Mietvertrag während des ersten, zweiten oder dritten Jahres endet.

Nach dem in Artikel 32 Nr. 5 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches vorgesehenen Zeitraum von zwei Monaten und solange der Mietvertrag nicht registriert wurde, findet weder die in Absatz 1 erwähnte Kündigungsfrist noch die in Absatz 2 erwähnte Entschädigung Anwendung.

Wenn der Vermieter den Mietvertrag gemäß den §§ 2 bis 4 beendet, kann auch der Mieter den Mietvertrag mittels einer Kündigungsfrist von einem Monat jederzeit beenden. In diesem Fall schuldet er nicht die im vorigen Absatz vorgesehene Entschädigung ».

Paragraph 6 desselben Artikels bestimmt:

« In Abweichung von § 1 kann ein Mietvertrag schriftlich für eine Dauer von bis zu drei Jahren geschlossen werden.

Dieser Mietvertrag unterliegt nicht den Bestimmungen der §§ 2 bis 5.

Er kann nur einmal verlängert werden, und nur schriftlich und unter den gleichen Bedingungen, ohne dass die Gesamtmietdauer mehr als drei Jahre betragen darf.

Er endet durch eine Kündigung, die durch eine der Parteien wenigstens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Dauer notifiziert wird.

Unbeschadet aller anders lautenden Klauseln oder Vereinbarungen wird in Ermangelung einer fristgerecht notifizierten Kündigung oder in dem Fall, dass der Mieter das Gut ohne Widerspruch des Vermieters weiter bewohnt, und selbst in dem Fall, dass zwischen denselben Parteien ein neuer Mietvertrag geschlossen wird, davon ausgegangen, dass der Mietvertrag für einen Zeitraum von neun Jahren ab dem Datum, an dem der ursprüngliche Mietvertrag von

kurzer Dauer in Kraft getreten ist, geschlossen wurde und folglich den §§ 1 bis 5 unterliegt. In diesem Fall bleiben die Miete und die anderen Bedingungen unverändert im Vergleich zu denjenigen, die im ursprünglichen Mietvertrag von kurzer Dauer vereinbart wurden, unbeschadet der Anwendung der Artikel 6 und 7 ».

B.3. In seinem Urteil Nr. 109/2009 vom 9. Juli 2009 erkannte der Hof in Beantwortung mehrerer ähnlicher präjudizieller Fragen bezüglich derselben Gesetzesbestimmung Folgendes:

«B.3. Aus den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 27. Dezember 2006 geht hervor, dass der Gesetzgeber die Zahl der registrierten Mietverträge erhöhen und somit den Mietern einen besseren Schutz bieten wollte:

‘ Die Erfüllung der Formalität der Registrierung gibt dem Mietvertrag ein festes Datum. Ab diesem Datum ist der Mieter vor jeglicher Zwangsräumung geschützt, wenn das gemietete Gut verkauft wird.

Das Registrierungs-, Hypotheken und Kanzleigebührengesetzbuch erlegt heute die Verpflichtung, den Mietvertrag zur Registrierung vorzulegen, sowohl dem Vermieter als auch dem Mieter auf. In der Praxis stellt sich heraus, dass die Mieter oft nicht über diese steuerliche Verpflichtung informiert sind, und ebenfalls nicht über den sich für sie daraus ergebenden Vorteil des Schutzes vor der Kündigung durch den neuen Eigentümer im Falle des Verkaufs der Wohnung.

Daher hat die Regierung beschlossen, dass zumindest bezüglich der ausschließlich als Wohnung dienenden Immobilien die Verpflichtung zum Vorlegen im Hinblick auf die Formalität der Registrierung künftig nur den Vermietern obliegt, die im Allgemeinen über die steuerliche Verpflichtung informiert sind.

Die Formalität ist kostenlos. Der Mieter kann den Mietvertrag noch immer zur Registrierung vorlegen - er hat nämlich jedes Interesse daran, dass der Vertrag so schnell wie möglich ein festes Datum erhält -, doch er ist nicht mehr steuerlich dazu verpflichtet und wird also auch nicht mehr bestraft, wenn er es nicht tut. Dem Vermieter hingegen kann noch eine Geldbuße wegen verspäteter Registrierung auferlegt werden (Geldbuße von 25 Euro). Außerdem wird der Vermieter, zumindest wenn der Mietvertrag den Hauptwohntort betrifft, angeregt, die Registrierung zu beantragen, denn solange diese Formalität nicht erfüllt wurde, kann er die im Zivilgesetzbuch vorgesehene Entschädigung im Falle der vorzeitigen Kündigung des Mietvertrags durch den Mieter nicht fordern’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2773/001, SS. 53-54).

Zur fraglichen Bestimmung wurde folgender Kommentar abgegeben:

‘ Die Änderung des Zivilgesetzbuches hat zur Folge, dass der Mieter, solange der Mietvertrag nicht registriert wurde, nicht verpflichtet ist, die Kündigungsfrist einzuhalten, und der Vermieter vom Mieter nicht die Entschädigung wegen vorzeitiger Kündigung des Mietvertrags fordern kann. Dies dürfte den Vermieter dazu veranlassen, den Mietvertrag registrieren zu lassen. Es ist jedoch zu bemerken, dass dieser Anreiz nicht für alle Mietverträge im Sinne von Artikel 19 Nr. 3 Buchstabe a) des Registrierungssetzbuches gilt, sondern nur für die Mietverträge bezüglich des Hauptwohntortes des Mieters. Gerade im Rahmen der letzten

Mietweise muss der Mieter nämlich am besten geschützt werden' (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2773/001, S. 56).

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen den Parteien eines Mietvertrags für den Hauptwohntort beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Dauer des befristeten Mietvertrags.

Außerdem ist die Einschränkung der Maßnahme auf Mietverträge von neun Jahren vernünftig gerechtfertigt, da die Sanktion für die Nichtregistrierung des Mietvertrags durch den Vermieter ausschließlich die Regelung bezüglich der Kündigungsfrist der Mietverträge und der Kündigungsentschädigung, die gegebenenfalls bei diesem Anlass durch den Mieter zu zahlen wäre, betrifft, das heißt eine Regelung, deren Artikel 3 § 6 Absatz 2 ausdrücklich die Anwendung auf Mietverträge für den Hauptwohntort von drei Jahren oder weniger ausschließt.

Dies anders zu beurteilen, würde nämlich die Logik des Unterschieds zwischen der Regelung der Mietverträge für neun Jahre und derjenigen der Mietverträge für höchstens drei Jahre stören.

Der Gesetzgeber konnte im Übrigen davon ausgehen, dass die zivilrechtlichen Folgen der Nichtregistrierung des Mietvertrags in Bezug auf Mietverträge mit einer langen Dauer von neun Jahren schwerwiegender sind als bei Mietverträgen mit begrenzter Dauer, denn in diesem Fall könnte der Mieter sich schützen, indem er selbst die Initiative zur kostenlosen Registrierung ergreifen würde. Aus diesem Blickwinkel hat die Maßnahme also keine unvernünftigen Folgen ».

B.4. Die vorerwähnte Erläuterung der fraglichen Bestimmung wurde wie folgt ergänzt:

« Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass diese neue Regelung ungeachtet des Datum des Abschlusses dieses Mietvertrags anwendbar ist. Dieser Artikel wurde infolge der vom Staatsrat geäußerten Bemerkung angepasst » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2773/001, S. 56).

Diese Erläuterung zielt lediglich darauf ab, die Voraussetzungen für die zeitliche Anwendung der neuen Regel auf « diese » Arten von Mietverträgen zu verdeutlichen, d.h. auf diejenigen, die den Gegenstand von Artikel 73 bilden. Aus dieser Erläuterung lässt sich nicht ableiten, dass die Regel auf « alle Mietverträge, einschließlich der Mietverträge von kurzer Dauer » anwendbar wäre.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 73 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Februar 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens